

GEMEINDE DECHANTSKIRCHEN

8241 Dechantskirchen 34 Amtsstunden:

Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 11.30 Uhr Freitag von 7.30 bis 11.30 und 13.30 bis 17.00 Uhr



Bearbeiter: Oskar Stögerer

Tel.: 03339/2240815 Fax: 03339/22408 4

E-Mail: gde@dechantskirchen.gv.at

Aktenzahl: B-2024-1261-00079 Dechantskirchen, am 13.08.2024

angeschlagen am:

abgenommen am:

Gegenstand:

Sandra Kainz, 8295 Sankt Johann in der Haide &

13. Aug. 2024

Patrick Taubenschuß, 8230 Hartberg

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses inkl. Doppelgarage und Zufahrt

sowie aller dafür erforderlichen Geländeveränderungen

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe, eingelangt am 25.07.2024 haben Sandra Kainz, 8295 Sankt Johann in der Haide & Patrick Taubenschuß, 8230 Hartberg, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 73/2023, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses inkl. Doppelgarage und Zufahrt sowie aller dafür erforderlichen Geländeveränderungen auf dem Grundstück Nr.: 316/6, aus der EZ: 64004/00451, in der KG Dechantskirchen (64004), angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBI. Nr. 51/1991, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen / auf Antrag / für

Freitag, den 30.08.2024, um ca. 15:00 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle, Gst. 316/6 in der KG 64004 Dechantskirchen angeordnet.

Verhandlungsleiterin: Bgmin Waltraud Schwammer, 8241 Dechantskirchen

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Dechantskirchen zur allgemeinen Einsicht auf.

